



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Erleichterung der An-
siedlung gewerblicher Betriebs-
anlagen in Industriegebieten
(Betriebsansiedlungserleichte-
rungsgesetz - BAEG)

Wien, am 1. Februar 1994
Bucek/Gai/a:Bucek:Parla.doc
Klappe 899 94
890/1177/93

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. <i>Pe</i> -GE/19 <i>13</i>
Datum: 7. FEB. 1994
Verteilt 8. Feb. 1994 <i>U</i>

Dr. Labuda

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 9. Dezember 1993, ZI. 45102/15-IV/6/93,
vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelten, im
Betreff genannten Entwurf beehrt sich der Österreichische Städtebund, anbei
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Dr. Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Erleichterung der Ansiedlung
gewerblicher Betriebsanlagen in
Industriegebieten (Betriebsansiedlungs-
erleichterungsgesetz - BAEG)

Wien, am 1. Februar 1994
Bucek/Gai/a: Bucek: BetriebG
Klappe 899 94
90/1177/93

An das
Bundesministerium für wirt-
schaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 9. Dezember 1993, Zl. 32.830/6060-III/2/93, zur Begutachtung übersandten Entwurf eines Betriebsansiedlungserleichterungsgesetzes erlaubt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß dieser Entwurf seitens der Gemeinden abgelehnt wird, da er in die den Gemeinden gemäß Artikel 118 Abs. 3 Ziff. 9 B-VG kompetenzrechtlich zukommende Planungshoheit eingreift, einen Beitrag zur Rechtsunsicherheit darstellt und das gleiche Ziel durch Verbesserung der organisatorischen und personellen Situation erreicht werden könnte. Zudem soll durch dieses neue Verfahren eine Entwicklung gestoppt werden, welche durch den Gesetzgeber selbst eingeleitet wurde. Diese seine ablehnende Haltung erlaubt sich der Österreichische Städtebund wie folgt zu begründen:

Nach den Intentionen des Entwurfes käme es zu einer Zweigleisigkeit des Verfahrens: Einerseits wäre ein Verfahren vom Landeshauptmann abzuwickeln,

andererseits ein Bewilligungsverfahren durchzuführen, für das in der Mehrzahl der Fälle die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind. Dies würde ein doppeltes Aufwandserfordernis für den Antragsteller selbst bedeuten.

Zu § 2 Abs. 1 Ziff. 1:

Nach dieser Bestimmung soll die Genehmigung des Landeshauptmannes für die Dauer von 3 Jahren die an und für sich erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen ersetzen, was eine wesentliche Aushöhlung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und damit der Gemeindeautonomie bedeutet : Zwar kommt den Gemeinden im Ermittlungsverfahren ein Anhörungsrecht zu, das aber den Wegfall der Zuständigkeit für das baubehördliche Bewilligungsverfahren nicht ersetzen kann. Durch die vorläufige Bewilligung des Landeshauptmannes würden spätere gemeindebehördliche Genehmigungsverfahren im wesentlichen präjudiziert werden, da ja nicht vorstellbar ist, daß nach Ablauf der vorläufigen Genehmigung ein Baubewilligungsverfahren zu einem negativen Bescheidergebnis führen würde.

Zu § 2 Abs. 2:

Der Betriebsinhalt des Terminus "Industriegebiet" wird durch die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes keinesfalls klargestellt. Es erhebt sich die Frage, ob unter "Industriegebiet" nur jene Fläche zu verstehen ist, die im Flächenwidmungsplan als solche ausgewiesen ist oder ob darunter auch als Gewerbegebiet ausgewiesene Flächen zu verstehen sind.

Neben dieser substantiellen Frage ist als gravierendster Eingriff in die bestehende Rechtsordnung zu sehen, daß Nachbarn ihres Rechtes verlustig gehen, Einwendungen zu erheben. Den Behörden ist aber auch bewußt, daß es gerade dieses Recht ist, welches die Verfahren verzögert und mit einem unsicheren Resultat belastet. Diese Umstände werden durch den vorliegenden Entwurf jedoch nicht beseitigt, sondern nur aufgeschoben.

Weiters kann sich eine Rechtsunsicherheit für den Bewilligungswerber aus dem Grundsatz ergeben, daß, wie der ständigen Judikatur zu entnehmen ist, die zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgebliche Rechtsnorm anzuwenden ist. Die Gemeinde muß bei ihrer späteren Entscheidung im Baubewilligungsverfahren das zu diesem Zeitpunkt geltende Recht anwenden und dies auch dann, wenn sich das Recht innerhalb der Geltungsdauer der befristet erteilten, vorläufigen Genehmigung zum Nachteil des Bewilligungsinhabers, unter Umständen sogar durch die Judikatur der öffentlichen Gerichte, geändert hat. Da dieses Gesetz ohnedies nur für jene gewerblichen Betriebsanlagen Anwendung finden soll, für welche keine Umweltverträglichkeitsgenehmigung vorgesehen ist, d.h. somit für Betriebe, die keine übermäßigen Emissionen haben, vertritt der Österreichische Städtebund die Ansicht, daß es nur im Interesse des Bewilligungswerbers gelegen sein kann, für diese Betriebsanlagen die gesetzlich vorgesehenen Verfahren durchzuführen und auf die Einführung einer vorläufigen, zeitlich befristeten Genehmigung völlig zu verzichten. Um dem Bewilligungswerber keine verlorenen Investitionen aufzubürden, ist es sinnvoller, die normalen Genehmigungsverfahren durchlaufen zu lassen, als ihm das Risiko einer vorläufigen Genehmigung aufzubürden. Es könnten auch Möglichkeiten, die oft "mutwillige" Inanspruchnahme von Parteienrechten einzuschränken, ausgelotet werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär